

Er scheint  
wöchentlich 2 Mal  
Dienstag und Freitag.  
Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Mark.  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

# Wochenblatt

Er scheint  
wöchentlich 2 Mal  
Dienstag und Freitag  
Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Mark  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

für  
**Wilsdruff, Tharandt,**

**Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.**

**Amtsblatt**

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Nr. 37.

Dienstag, den 6. Mai

1884.

## Bekanntmachung, die Vergütung für Landlieferungen betr.

Die nach § 19 Abs. 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 im Falle der Ausschreibung von Landlieferungen für deren Vergütung auf die Zeit bis 1. April 1885 maßgebenden Durchschnittspreise der letzten 10 Friedensjahre in dem Hauptmarktorde **Meissen** betragen:

9 M. 34 Pf.	für 50 Kilo Weizen,
11 " 13 "	" 50 " Weizenmehl,
7 " 33 "	" 50 " Roggen,
9 " 55 "	" 50 " Roggenmehl,
6 " 97 "	" 50 " Hafer,
4 " 18 "	" 50 " Heu,
2 " 16 "	" 50 " Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 30. April 1884.  
v. Hoffe.

## Bekanntmachung, Anzeige über schulpflichtige blinde Kinder betr.

Nach der unterm 13. April 1882 in den hiesigen Amtsblättern erlassenen Bekanntmachung haben die Schulvorstände hiesigen Bezirks unaufgefordert **alljährlich** 14 Tage nach Ostern ein Verzeichniß der in ihrem Schulbezirke vorhandenen, in dem betreffenden Jahre schulpflichtig gewordenen blinden Kinder, eventuell aber Bakatschein anher einzureichen, in dem gedachten Verzeichnisse auch anzugeben, ob wegen Aufnahme der betreffenden Kinder in die Blindenanstalt seitens der Ortsbehörde das Erforderliche eingeleitet worden ist. Da dieser Anordnung auch in diesem Jahre nur von einigen Schulvorständen genügt worden ist, so werden die in Rückstand befindlichen Schulvorstände aufgefordert, ihrer Verpflichtung nunmehr ungefümt nachzukommen und Namen und Wohnort der betreffenden Kinder, event. Bakatschein, längstens bis zum **12. Mai** dieses Jahres anher einzureichen.

Meissen, am 29. April 1884.

Königliche Bezirkschulinspektion.

v. Hoffe. Wangemann.

## Bekanntmachung. Hauptübung der städtischen und freiwilligen Feuerwehr. Sonntag, den 11. dieses Monats, Vormittags $\frac{1}{2}$ 11 Uhr,

soll auf der hiesigen Schießwiese eine Hauptübung der hiesigen Feuerwehren abgehalten werden und haben sich hierzu sämtliche Mitglieder derselben, Abtheilungsführer und Mannschaften, unter Anlegung ihrer Dienstabzeichen pp. bei Vermeidung der im § 52 des Feuerlösch-Regulativs für hiesigen Ort vom 23. Februar 1870 angedrohten Ordnungsstrafe pünktlich einzufinden. Versammlungsort: an der Kirche Vormittags 10 Uhr.

Wilsdruff, am 5. Mai 1884.

Der Stadtgemeinderath.

Ricker, Brgmstr.

### Tagesgeschichte.

Auf Antrag der Abgg. Philipps und Lenzmann hat sich der Reichstag wiederum mit der Entschädigung unschuldig Verurtheilter oder Verhafteter beschäftigt, und man kann den Antragstellern Recht geben, daß die große Mehrheit des deutschen Volkes wünsche, daß denjenigen Personen, welche unschuldig eine Straf- oder Untersuchungshaft erlitten haben, eine entsprechende Entschädigung zu Theil werde. Prinzipiell geneigt für die Lösung der Frage in diesem Sinne sprechen sich auch alle Parteien des Reichstags aus und auch der Generalstaatsanwalt Dr. von Schwarze hat den Antrag sympathisch aufgenommen, weshalb man auch annehmen kann, daß die Regierung schließlich ihre prinzipielle Zustimmung ertheilt, daß in gewissen Fällen und nach richterlichem Ermessen unschuldig Verhafteten und Verurtheilten ein entsprechender Geldbetrag aus der Staatskasse bezahlt werde. Es muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß diejenigen sehr irren, welche glauben, daß die Frage der Geldentschädigung unschuldig Verurtheilter in der Praxis leicht und sicher durchzuführen sei. Zunächst muß betont werden, daß die sogenannten unschuldigen Verurtheilungen nicht etwa auf Grund eines rechtlichen oder moralischen Irrthums der Richter, sondern in der Regel auf Grund falscher und ungenügender Zeugenaussagen stattfinden. Dann muß auch hervorgehoben werden, daß die Freilassung der meisten sogenannten unschuldig Verhafteten nicht deshalb erfolgte, weil ihre Unschuld klar und deutlich bewiesen war, sondern weil ihnen ihre Schuld nicht mit genügender Sicherheit nachgewiesen werden konnte. Häufig waren dies auch solche Personen, deren Vorleben eine gewisse Wahrscheinlichkeit über ihre Theilnahme an irgend einem dunklen Verbrechen bei der Polizei und den Richtern erweckte, es könnte daher hinsichtlich der Entschädigungsfrage unschuldig Verhafteter, die nur deshalb für unschuldig erklärt werden müssen, weil die menschliche Unvollkommenheit ihre Schuld nicht klar legen konnte, sogar der Fall eintreten, daß ein recht raffiniertes Lump, dem man die Theilnahme an einem Verbrechen nicht nachweisen konnte, wegen einiger Wochen Haft auch noch eine Prämie aus der Staatskasse erhält. Aus diesen Umständen wird man ersehen, daß nur mit größter Vorsicht die Entschädigungsfrage unschuldig Verhafteter und Verurtheilter praktisch lösbar ist, und zu prüfen

sind nach dieser Richtung wohl auch nochmals die Funktionen der Strafprozessordnung, deren Organisation zwei namhafte Juristen und Reichstagsabgeordnete, der Oberlandesgerichtsrath Reichenberger und der Berliner Rechtsanwalt Wundel, getadelt haben. Vielleicht könnte durch eine Aenderung der Strafprozessordnung bezüglich der Einführung des Berufungswesens bei den Strafkammern das Vorkommen von Irrthümern vermindert werden und dann bliebe auch für die praktische Lösung der Entschädigungsfrage unschuldig Verhafteter und Verurtheilter ein leichter zu bewältigendes Material übrig. Aus all diesen Gründen muß man aber annehmen, daß die ganze Affaire noch nicht spruchreif ist und man eine Erledigung derselben in der gegenwärtigen Reichstagsession schwerlich erwarten kann.

Die zweite Verathung des Sozialistengesetzes hat sich in der Kommission sehr schnell abgewickelt. Die Beschlüsse der ersten Lesung wurden bestätigt und dann der ganze Gesetzentwurf mit 10 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Es stimmten dagegen die Mehrzahl der Clerikalen und die Deutschfreisinnigen. Zwei Mitglieder des Centrums, Frhr. v. Hertling und Graf Landsberg, stimmten dafür. Nach dem vorliegenden Resultat kann die definitive Abstimmung im Reichstage von einer einzigen Stimme abhängen. Die Hauptsache bleibt aber die Stellung der Regierung zu den Windthorst'schen Anträgen, wovon alles Weitere abhängt. Denn wird hiermit das Gesetz angenommen, so ist eventuell die Reichstagsauflösung doch sicher.

Erfahrungsgemäß pflegen in jeder Session des Reichstages zu den besonders wichtigen Vorlagen und die für weite Kreise von tiefgreifender Wirkung sind, die zahlreichsten Petitionen einzugehen. Es ist vielleicht nicht ohne Interesse, von der Thatsache Notiz zu nehmen, daß in dieser Session weder für noch gegen die Verlängerung des Sozialistengesetzes eine Petition beim Reichstage eingegangen ist.

Die zweite badische Kammer nahm den Antrag an, die Regierung möge sich für eine ergiebige Besteuerung der Börse seitens des Reichs verwenden.

Von dem Reichstagsabgeordneten Witt ist unter dem Titel Die bäuerlichen Zustände in Deutschland eine Schrift veröffentlicht worden, welche auf Grund der im vorigen Jahre vom Verein für Sozialpolitik herausgegebenen Gutachten eine sachgemäße Beurtheilung der Lage des deutschen Bauernstandes bietet. Die Arbeit behandelt